



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
000/1191/2012

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Moser

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-mail:  
[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 25. Oktober 2012

**Entwurf eines  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Ausführungsgesetzes 2012 ; Versendung  
zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 02. Oktober 2012, BKA-602.040/0014-V/1/2012 übermittelten Schreiben betreffend „*Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

**I.) Allgemeines – finanzielle Belastungen**

Mit dem vorliegenden paktierten Gesetzesvorhaben („Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012“) werden das in Art. 136 Abs. 2 B-VG vorgesehene Gesetz betreffend das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder und des Bundes (mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes) sowie ein Organisationsgesetz für das Bundesverwaltungsgericht neu



geschaffen. Weiters werden zahlreiche Gesetze vorwiegend zur Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (aber auch aus anderen Gründen) geändert. Die Zitierungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) beziehen sich auf die Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

### **Zu den Finanzielle Auswirkungen:**

In den Rechtsmittelverfahren des eigenen Wirkungsbereiches - beispielsweise der Stadt Linz - ersetzt das Verwaltungsgericht des Landes (allerdings mit reformatorischer Entscheidungsbefugnis) die bisherige Vorstellungsbehörde. In den Verfahren, in denen bisher keine Vorstellung vorgesehen war (zB in Dienstrechtsangelegenheiten) tritt das Verwaltungsgericht als zusätzliche „*Sachentscheidungsinstanz*“ in Erscheinung. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist grundsätzlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann (siehe § 25 des vorliegenden Entwurfes eines VwGVG). Zur Wahrnehmung der Parteirechte der belannten Behörde erscheint die Teilnahme von informierten MitarbeiterInnen der Stadt an solchen mündlichen Verhandlungen erforderlich.

Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Anfalls an Vorstellungsverfahren sowie Dienstrechtsverfahren und unter der Annahme, dass in zwei Dritteln dieser künftigen Beschwerdeverfahren vom VwG eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, kann bei einer angenommenen Zeitdauer von 2 Stunden pro Verhandlung mit einem zeitlichen Verhandlungsaufwand von ca. 50 Stunden pro Jahr (betreffend die Abt. Rechtsmittel der Stadt Linz) gerechnet werden. Eine finanzielle Bewertung dieses (naturgemäß nur grob geschätzten) Zeitaufwandes ist uns ebenso wenig möglich wie eine Aussage über den bei anderen Dienststellen anfallenden Verhandlungsaufwand.

## **II.) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **A.) Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**

#### **1. Zu § 2 Abs 1:**

Diese Bestimmung regelt die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in den in Art. 130 Abs. 1 und 2 B-VG angeführten Beschwerdefällen. Auffällig ist, dass eine Regelung



über die örtliche Zuständigkeit bei Beschwerden nach Art. 130 Abs. 2 Z. 3 B-VG nicht aufscheint.

## **2. Zu § 6 Abs. 1:**

Es fehlt eine Regelung, wer belangte Behörde in den Beschwerden nach Art. 130 Abs. 2 Z. 3 B-VG ist.

## **3. Zu § 10 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2:**

Der Entwurf verlangt als einen der wesentlichen Inhalte einer Beschwerde „*die Bezeichnung der Rechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet*“. Lediglich in den (seltenen) Fällen, wo eine Verletzung des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin in Rechten nicht in Betracht kommt, soll eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung genügen.

Die Erfahrung zeigt, dass zwar rechtsunkundige Personen durchwegs in der Lage sind, den Umfang der Anfechtung eines Bescheides abzugrenzen (ob also etwa nur bestimmte Auflagen, nur die Höhe einer Geldzahlung oder nur ein Verfahrenskostenausspruch angefochten wird); fragwürdig ist es hingegen, Rechtsschutz suchenden Personen ohne anwaltliche Vertretung zuzumuten, jene Rechte genau zu bezeichnen, in denen sie sich als verletzt erachten.

In vielen Fällen werden daher Mängelbehebungsaufträge nach § 13 Abs. 3 AVG die Folge sein, wobei diese ja primär von den belannten Behörden (wo die Beschwerden einzubringen sind) vorzunehmen sein werden.

Insofern in den Erläuterungen dazu ausgeführt wird, dass die in § 10 Abs. 1 Z 4 vorgesehenen Angaben deshalb erforderlich seien, weil das Verwaltungsgericht – anders als eine Berufungsbehörde, die gemäß § 66 Abs. 4 AVG den Bescheid „*nach jeder Richtung*“ abzuändern ermächtigt sei – gemäß dem vorgeschlagenen § 32 im Prüfungsumfang beschränkt sein solle, wird verkannt, dass auch das Verwaltungsgericht auf Grund der ihm (grundsätzlich) zur Pflicht gemachten Entscheidung in der Sache selbst dazu angehalten ist, den angefochtenen Bescheid „*nach jeder Richtung*“ hin abzuändern. Dass auch nach



geltender Rechtslage eine Berufung auf bestimmten Punkte eingeschränkt werden konnte („*Anfechtungserklärung*“), ist durch die Judikatur eindeutig klargestellt (vgl. die Darstellung der Judikatur in Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 65 und 66).

Es wird daher vorgeschlagen, als Inhalt der Beschwerde nach § 10 Abs. 1 Z. 4 VwG VG generell eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung genügen zu lassen.

#### **4. Zu § 13:**

Aus dieser Bestimmung (sowie den Erläuterungen dazu) ergibt sich, dass sämtliche Beschwerden (ausgenommen die in § 57 geregelten Beschwerden nach Art. 130 Abs. 2 Z 2 BVG) bei der belangten Behörde einzubringen sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage bei Berufungen (§ 63 Abs. 5 AVG), nicht aber bei Säumnisbeschwerden (solche sind bisher nach § 67c Abs. 1 AVG beim UVS einzubringen). Gerade bei Säumnisbeschwerden ist es für einen rechtsunkundigen Beschwerdeführer allerdings oft schwer zu beurteilen, wer jene Behörde ist, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist.

Beispiel: Wird in einer Stadt mit eigenem Statut auf Veranlassung eines Organs der Landespolizeidirektion ein verkehrsbehindernd abgestelltes Fahrzeug nach § 89a StVO abgeschleppt, ist belangte Behörde nicht die Landespolizeidirektion, sondern der Magistrat. Wird – was nahe liegend ist – die Maßnahmenbeschwerde bei der unzuständigen Landespolizeidirektion eingebbracht, hat diese die Beschwerde nach § 6 AVG an den Magistrat weiterzuleiten und dieser hat sie dann – wenn keine Beschwerdevorentscheidung erlassen wird – dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.  
Es ist daher legistisch zu überdenken, ob nicht Säumnisbeschwerden – analog zur bisherigen Rechtslage – unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen sind.

#### **5. Zu § 14 Abs. 1:**

Diese Bestimmung ordnet an, dass rechtzeitige und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung haben, und entspricht daher im Wesentlichen § 64 Abs. 1 AVG. Es erscheint zumindest erläuterungsbedürftig, in welchem Verhältnis dazu jene Bestimmungen in



Bundes- oder Landesgesetzen stehen, die die aufschiebende Wirkung der Berufung ex lege ausschließen (wie etwa § 78 Abs. 1 GewO 1994) und inwiefern diese (abweichenden Bestimmungen) durch die „Bedarfskompetenz“ des Art. 136 Abs. 2 dritter Satz B-VG gedeckt sind.

## **6. Zu § 15:**

Analog zur bisherigen Berufungsvorentscheidung (§ 64a AVG) sieht der Entwurf eine Frist von zwei Monaten zur Erlassung einer – nunmehr in jede Richtung mögliche (also auch abweisende) – Beschwerdevorentscheidung (BVE) durch die belangte Behörde vor. Hält man sich nun aber vor Augen, dass im Hinblick auf den Wegfall eines verwaltungsinternen Instanzenzuges (ausgenommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) sowie der grundsätzlichen Sachentscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte dem Rechtsinstitut der Beschwerdevorentscheidung (als quasi „verwaltungsinternes“ Rechtsmittelverfahren) eine wesentlich größere Bedeutung zukommen wird als der bisherigen Berufungsvorentscheidung, erscheint die normierte Frist von zwei Monaten jedenfalls dann zu kurz, wenn im Verfahren zur Erlassung einer BVE auch Sachverhaltsermittlungen (Einhaltung von Sachverständigengutachten samt Einräumung des Parteiengehörs) durchzuführen sind.

Es wird daher angeregt, analog zum Verfahren nach der BAO die Frist für die BVE überhaupt entfallen zu lassen oder zumindest erheblich zu verlängern.

## **7. Zu § 17:**

Aus Abs. 2 zweiter Satz („...das Außerkrafttreten der Beschwerdevorentscheidung... mitzuteilen“) lässt sich entnehmen, dass durch einen rechtzeitigen und zulässigen Vorlageantrag die Beschwerdevorentscheidung außer Kraft tritt. Im Widerspruch zum Gesetzestext wird in den Erläuterungen hingegen ausgeführt, dass mit dem Einlangen des Vorlageantrages die BVE nicht außer Kraft treten soll. Eine eindeutige legistische Klarstellung erscheint angebracht.



## **8. Zu § 32:**

Der vorgeschlagene § 32 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufungsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes nur so weit reichen wie der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin in seine/ihren Rechten verletzt zu sein behauptet bzw. wie der Umfang der Anfechtung durch den Beschwerdeführer abgesteckt wird.

Dies steht im Widerspruch zu der dem Verwaltungsgericht grundsätzlich (jedenfalls bei geklärtem Sachverhalt) obliegenden Pflicht zur Sachentscheidung, wie an folgendem Beispiel illustriert werden soll:

Die Behörde weist – bei geklärtem Sachverhalt – ein Bewilligungsansuchen aus Ortsbildgründen ab. Der/die BeschwerdeführerIn behauptet, durch diesen Abweisungsgrund in seinem Recht auf Erteilung der Bewilligung verletzt zu sein. Das Verwaltungsgericht teilt die Rechtsansicht des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin, gelangt aber zur Ansicht, dass die Abweisung aus einem anderen – von der Behörde nicht aufgegriffenen – Grund zu Recht erfolgt ist. Nach den Erläuterungen müsste dennoch der Bescheid aufgehoben und die Bewilligung erteilt werden, da dieser Rechtsgrund nicht von der Anfechtungserklärung erfasst ist. Ob der zweite Satz des § 32 VwGVG diesbezüglich Abhilfe schafft, erscheint unklar, da sich die Erläuterungen diesbezüglich verschweigen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 32 dahingehend umzuformulieren, dass der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes allein durch die Erklärung über den Umfang der Anfechtung eingeschränkt wird (siehe im Übrigen dazu auch die Ausführungen zu § 10).

## **9. Zu § 34:**

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf – über die Vorgaben des Art. 130 Abs. 4 zweiter Satz B-VG hinausgehend – im § 34 Abs. 2 dem Verwaltungsgericht eine sehr weitgehende Pflicht zur Entscheidung in der Sache selbst einräumt, die lediglich in den bisher in § 66 Abs. 2 AVG geregelten Schranken ihre Grenze findet. Da das „Widerspruchsrecht“ der Behörde entsprechend dem bisherigen § 67 h Abs. 1 AVG ausgebildet ist, wird dazu lediglich auf die



Österreichischer  
Städtebund

unterschiedlichen Auffassungen in der Lehre zu diesem Thema verwiesen (vgl. Hengstschläger/ Leeb, AVG § 67h Rz 5 bis 9).

Angemerkt wird, dass sich in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung im ersten Absatz zwei Fehlzitate finden: In Satz 3 letzter Halbsatz müsst es anstelle § 34 Abs. 2 richtig **§ 34 Abs. 1** und in Satz 4 anstelle § 34 Abs. 3 richtig **§ 34 Abs. 2** lauten.

## **10. Zu § 42:**

Nach dem vorliegenden Entwurf hat diese Bestimmung folgenden Wortlaut:

*§ 42.(1) In Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Behörde auf die Berufungsbehörde sinngemäß anzuwenden.*

*(2) Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz ist sowohl die Behörde im Sinne des Abs. 1 Z 2 als auch jene Behörde, bei der der das Verfahren einleitende Antrag zu stellen war.*

Unerklärlich ist, was mit dem Verweis auf „Abs. 1 Z 2“ gemeint ist, da sich weder im Abs. 1 des § 42 noch in § 9 Abs. 1 des Entwurfs eine „Z 2“ findet. Dem Regelungssinn nach dürfte es sich wohl um die „Behörde im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3“ handeln.

## **11. Zu § 61 Abs. 2:**

Nach dieser Bestimmung bleiben entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen unberührt. Unserer Ansicht nach sollte der Gesetzgeber eindeutig regeln, welche Bestimmungen anzuwenden sind.

## **B.) Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG)**

### **1. Grundsätzliches**

Nach Art. 130 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des



Österreichischer  
Städtebund

Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich bei der konkreten einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Revision an die Erläuterungen zu Art. 133 B-VG an, wonach sich die Revision beim Verwaltungsgericht an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO (die in Form eines „Zulassungsmodells“ konzipiert ist) orientieren solle. Aus dem Text der erwähnten Verfassungsnorm ist allerdings nicht zwingend entnehmbar, ob die Revision in Form eines „Zulassungsmodells“ (die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen liegt primär beim Verwaltungsgericht) oder „Ablehnungsmodells“ (die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen liegt allein beim Verwaltungsgerichtshof) ausgebildet werden soll. Sowohl rechtspolitische als auch grundrechtliche Argumente sprechen für das Ablehnungsmodell. Durch ein solches werden aufwendige zusätzliche Verfahren („außerordentliche Revision“) vermieden und es entstehen auch keine Bedenken im Anwendungsbereich des Art 6 MRK. Dass ein Gericht abschließend über die Bekämpfbarkeit seiner eigenen Entscheidung urteilen kann, kann Zweifel am nach der Judikatur des EGMR erforderlichen äußereren Anschein der Unparteilichkeit erwecken. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist eine Konstruktion, in der eine Unterinstanz darüber befinden kann, ob ihre eigene Entscheidung bekämpft werden kann, jedenfalls ein fragwürdiges Instrumentarium (vgl. Muzak, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012/2, 14). Wenngleich der vorliegende Entwurf die Möglichkeit der Korrektur des (Un)zulässigkeitsausspruchs des Verwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof im Wege einer außerordentlichen Revision (grundsätzlich) ermöglicht, ist doch die Kompliziertheit des gewählten Modells laut vorliegendem Entwurf nicht von der Hand zu weisen. Dies hätte vermieden werden können, wenn sowohl die Frage der Zulässigkeit der Revision als auch deren inhaltlichen Begründetheit vom Verwaltungsgerichtshof unmittelbar selbst zu beurteilen wäre (Ablehnungsmodell).



## **2. Zu § 21:**

Nach dieser Bestimmung sollen Parteien im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 BVG (Revision) sein:

1. der Revisionswerber;
2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, gegen dessen Erkenntnis oder Beschluss Revision erhoben wird (Revisionsgegner);
3. die Personen, die durch das vom Verwaltungsgerichtshof zu treffende Erkenntnis in ihren Rechten berührt werden (Mitbeteiligte).

Die Bestimmung lässt offen, wer „*Revisionsgegner*“ ist, wenn die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gegen dessen Erkenntnis Revision erhebt (Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG). Im vorliegenden Entwurf knüpfen jedoch zahlreiche Regelungen an die Stellung des Revisionsgegners an (vgl. etwa §§ 22, 29, 30b, 35, 36 und 47).

Es müsste daher zumindest in den Erläuterungen – besser jedoch im Gesetzestext – klargestellt werden, wer „*Revisionsgegner*“ ist, wenn die belangte Behörde selbst Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts erhebt.

## **3. Zu § 25a:**

Diese Bestimmung erklärt – unabhängig von den Vorgaben des Art. 133 Abs. 4 B-VG – eine Revision gegen bestimmte Beschlüsse generell für unzulässig und erscheint daher aus den in Pkt. 1. angeführten Gründen rechtsstaatlich bedenklich.

## **4. Zu §§ 38 und 42a:**

Bei Fristsetzungsanträgen fehlt eine Bestimmung, wonach der Verwaltungsgerichtshof dann, wenn das Verwaltungsgericht seiner Entscheidungspflicht iSd § 42 VwGG nicht nachkommt, in der Sache selbst entscheiden muss. Nach § 42 Abs. 4 VwGG liegt eine solche Sachentscheidung lediglich im Ermessen des VwGH.



Österreichischer  
Städtebund

## 5. Zu § 47:

Im Hinblick darauf, dass im vorliegenden Entwurf nicht geregelt ist, wer bei Revisionen nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG „Revisionsgegner“ ist (siehe oben Pkt. 2), gehen in solchen Verfahren auch die Regelungen über die Kostentragung (§ 47 Abs. 2 und 6), welche an den „Revisionswerber“ und den „Revisionsgegner“ anknüpfen, teilweise ins Leere. Eine klare Kostenregelung für die Fälle des Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG scheint notwendig.

## 6. Zu § 48:

Diese Bestimmung sieht – wie im geltenden Recht – einen Kostenersatzanspruch für den Revisionswerber (und den Mitbeteiligten) nur dann vor, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) stattfindet. Analog zur Rechtslage vor der VwGG-Novelle BGBl. I Nr. 88/1997 wird angeregt, dass in jenen Revisionsfällen, in denen keine Anwaltpflicht besteht (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGG) für den Revisionswerber ein – durch Pauschalierungsverordnung festzusetzender – Anspruch auf Schriftsaufwand unabhängig von der tatsächlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt (wieder) normiert wird.

## C.) Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

### Zu § 41 Abs. 1:

Der Entwurf schlägt als weitere geeignete Kundmachungsform für ein „*doppeltes Edikt*“ im Sinne des § 42 Abs. 1 erster Satz AVG die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Behörde vor, sodass nach dem zweiten Satz des § 41 Abs. 1 AVG folgende Kundmachungsformen für ein doppeltes Edikt in Frage kommen:

- \_ Physische Amtstafel
- \_ Elektronische Amtstafel
- \_ Physisches Amtsblatt
- \_ Elektronisches Amtsblatt

Im Hinblick darauf, dass bei Kundmachungen im Internet schwierig zu definieren ist, wann eine „*elektronische Amtstafel*“ und wann ein „*elektronisches Amtsblatt*“ vorliegt, wird zur Klarstellung der Möglichkeiten eines „*doppelten Edikts*“ folgende Formulierung des § 41



Abs. 1 zweiter Satz vorgeschlagen:

*„Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im Internet (auf den Seiten der Gemeinde oder der Behörde) kundzumachen.“*

## D.) Zur Änderung Verwaltungsstrafgesetz 1991

### Zu § 48:

Ob es durch den Entfall der Eigenhandzustellung bei Strafverfügungen tatsächlich zu erheblichen Einsparungen kommen wird, ist vor allem davon abhängig, wie hoch die Zahlungsmoral der Bestraften auch ohne Zustellnachweis sein wird. Sollte diese nämlich sehr niedrig sein, so würde diese Vereinfachung das Gegenteil bewirken und aufgrund der zweifachen Zustellungen einen wesentlichen Mehraufwand an personellen und sachlichen Kosten (2-facher Versand von Strafverfügung, Kuvert und Zahlschein) verursachen.

Eine Durchrechnung der **Stadt Wels** anhand eines Monats mit 225 Strafverfügungen und einer 25 %igen „Komplettbegleichungsrate“ (Erfahrungswert) ergibt lediglich eine Einsparung von EUR 60,-- pro Monat, wenn man nur das Porto und die Kuvertierungskosten gegenrechnet. Weiters fällt jedoch ein erhöhter Verwaltungsaufwand an, da die Einzahlungen regelmäßig auf ihre vollständige Entrichtung zu kontrollieren und auszudrucken sind. Das derzeit in der Parkraumbewirtschaftung der Stadt Wels eingesetzte elektronische Strafprogramm wäre ebenfalls entsprechend abzuändern.

Ein zusätzlicher Verfahrensschritt müsste programmiert werden, bei dem wiederum Kosten anfallen würden. Die tatsächliche Kosteneinsparung ist daher aus Sicht der Stadt Wels nicht wirklich erkennbar und außerdem ergäbe sich eine weitere Verzögerung (des ohnehin schon langen Verfahrens) der gesamten Verfahrensschritte nach der Strafverfügung, welche z. B. im Falle einer Exekution nicht unwesentlich ist. Zusätzlich wird auf Probleme des Zustellzeitpunktes in verfahrensrechtlicher Sicht hingewiesen. Unklar erscheint, welcher Zeitpunkt als konkreter Zustellzeitpunkt angenommen werden kann; sollte dies der



Österreichischer  
Städtebund

Zeitpunkt der ersten Zustellung (ohne Zustellnachweis) oder der Zeitpunkt der zweite Zustellung sein?. Aufgrund der daraus folgenden Rechtsunsicherheit erscheint eine konkrete Regelung im Gesetz erforderlich.

**Es wird daher vorgeschlagen, alle Strafverfügungen wie bisher zu eigenen Handen zuzustellen.**

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär